



Gemeinde Spiringen

Teilrevision Nutzungsplanung Festsetzung

Bericht nach Art. 47 RPV
Altdorf, 30. November 2021

Nicole Schaffner
nicole.schaffner@achtgradost.ch

Inhalt

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Einleitung | 1 |
| 1.1 | Ausgangslage, übergeordnete Gesetze und Planungen | 1 |
| 1.1.1 | Stufe Bund | 1 |
| 1.1.2 | Stufe Kanton | 1 |
| 1.1.3 | Stufe Gemeinde | 1 |
| 1.2 | Organisation und Terminplan | 2 |
| 1.2.1 | Organisation | 2 |
| 1.2.2 | Terminplan | 2 |
| 1.3 | 1. Kantonale Vorprüfung | 3 |
| 1.4 | 2. Kantonale Vorprüfung | 3 |
| 1.5 | Planaufgabe | 4 |
| 1.6 | Gemeindeversammlung | 4 |
| 2 | Bauzonenauslastung | 5 |
| 3 | Änderungen Nutzungsplanung | 6 |
| 3.1 | Bauzonen - Anpassung an das Geodatenmodell | 6 |
| 3.2 | Auszonungen / Umzonungen | 6 |
| 3.3 | Kernzone | 12 |
| 3.4 | Wohn- und Gewerbezone | 14 |
| 3.5 | Gewerbezone | 15 |
| 3.6 | Zone für öffentliche Bauten und Anlagen | 17 |
| 3.7 | Freihaltezone | 17 |
| 3.8 | Zone für Sport- und Freizeitanlagen Camping Mättenwang | 18 |
| 3.9 | Verkehrsfläche | 19 |
| 3.10 | Zone für Wintersport | 20 |
| 3.11 | Natur- und Landschaftsschutzzonen / Natur- und Kulturobjekte | 21 |
| 3.12 | Gewässerraumzone | 21 |
| 3.13 | Statische Waldgrenze | 21 |
| 4 | Bau- und Zonenordnung | 22 |

Anhang Bauzonenkapazität

Versionskontrolle

| Version | Datum | Autor(en) | Änderungen |
|---------|-------------------|------------------|---------------------------------|
| 1.0 | 19. Dezember 2017 | Nicole Schaffner | |
| 2.0 | 27. August 2019 | Nicole Schaffner | Bereinigung 1. kant. Vorprüfung |
| 3.0 | 27. Mai 2021 | Nicole Schaffner | Bereinigung 2. kant. Vorprüfung |
| 4.0 | 29. Oktober 2021 | Nicole Schaffner | Bereinigung Planaufgabe |
| 5.0 | 30. November 2021 | Nicole Schaffner | Festsetzung |

Abkürzungen

| Abkürzung | Definition |
|-----------|---|
| ARE | Amt für Raumentwicklung Kanton Uri |
| BZO | Bau- und Zonenordnung |
| IVHB | Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe |
| PBG | Planungs- und Baugesetz RB 40.1111 |
| RPBG | Reglement zum Planungs- und Baugesetz RB 40.1115 |
| RPG | Raumplanungsgesetz SR 700 |
| RPV | Raumplanungsverordnung SR 700.1 |

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage, übergeordnete Gesetze und Planungen

1.1.1 Stufe Bund

Am 1. Mai 2014 wurden das revidierte Raumplanungsgesetz des Bundes (RPG, SR 700) und die damit verbundene Verordnung (RPV, SR 700.1) vom Bundesrat in Kraft gesetzt. Innert einer Frist von fünf Jahren muss demzufolge der kantonale Richtplan sowie das kantonale Planungs- und Baugesetz (PGB, RB 40.1111) angepasst werden.

1.1.2 Stufe Kanton

Am 1. Januar 2012 trat das revidierte Planungs- und Baugesetz des Kantons Uri (PBG, RB 40.1111) sowie das zugehörige Reglement (RPBG, RB 40.1115) in Kraft. Das revidierte PBG bringt verschiedene bau- und planungsrechtliche Änderungen mit sich, welche die Gemeinden in ihrer Nutzungsplanung nachvollziehen müssen. Insbesondere die Umsetzung der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB), welche Bestandteil des RPGB ist, muss bei der Revision der Bauordnung berücksichtigt werden.

Im Weiteren wurden der kantonale Richtplan sowie das PBG an das revidierte Raumplanungsgesetz des Bundes angepasst. Die Änderungen des kantonalen Richtplans sowie des Planungs- und Baugesetzes wurden am 31. August 2016 durch den Landrat genehmigt. Zwischenzeitlich wurde der kantonale Richtplan am 24. Mai 2016 durch den Bundesrat genehmigt. Der Richtplan ist somit für die Gemeinden verbindlich.

Die Änderung zum Planungs- und Baugesetz wurde am 21. Mai 2017 durch das Stimmvolk angenommen.

Zusätzlich werden untenstehende Arbeitshilfen und Richtlinien bei der Erarbeitung der Nutzungsplanungsrevision berücksichtigt:

- Anforderungen an Nutzungsplanungen ab 1. Januar 2012 vom 4. Mai 2012
- Geodatenmodell Nutzungsplanung vom 11. November 2014
- Systematik bei der Ausscheidung von Verkehrsflächen vom 3. November 2014

1.1.3 Stufe Gemeinde

Die letzte Gesamtrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Spiringen wurde vom Regierungsrat im Dezember 2011 genehmigt. Mit der darauffolgenden Genehmigung der Teilrevision der Nutzungsplanung durch den Regierungsrat im April 2014 wurden insbesondere die Natur- und Landschaftsschutzzonen von lokaler Bedeutung und die Gewässerraumzonen in den Nutzungsplan aufgenommen.

In dieser Teilrevision werden insbesondere die Bauzonen aufgrund der revidierten Bau- und Zonenordnung an das neue Datenmodell angepasst. Zudem werden die Verkehrsflächen gemäss der Systematik und die durch den Kanton festgelegten statischen Waldgrenzen entlang von Landwirtschaftsflächen im Nutzungsplan dargestellt. Ausserdem werden in der Gemeinde diverse Arrondierungen der Bauzone vorgenommen.

Die Nutzungsplanung bestimmt Art und Mass der Nutzung des Bodens im gesamten Gemeindegebiet und ist für jedermann verbindlich. Sie besteht aus den Nutzungsplänen Siedlung (Massstab 1:2'000), den Nutzungsplänen Landschaft (Massstab 1:7'000) sowie der Bau- und Zonenordnung, welche die Zonenbestimmungen sowie die Ausführungsregelungen zum kantonalen Bau- und Planungs-gesetz definiert. Die Nutzungsplanung soll für etwa 10 bis 15 Jahren ihre Gültigkeit haben.

1.2 Organisation und Terminplan

1.2.1 Organisation

Die Planungskommission der Gemeinde Spiringen besteht aus folgenden Personen:

| Person | Funktion |
|------------------|--------------------------------|
| Anton Arnold | Gemeinderat (Vorsitz) |
| Imhof Tobias | Gemeinderat |
| Scheiber Heinz | Gemeinderat |
| Michael Mattli | Gemeinderat (bis Ende 2018) |
| Rolf Baumann | Gemeindeschreiber |
| Primin Scheuber | Vertreter ARE Kanton Uri |
| Nicole Schaffner | Acht Grad Ost AG, Ortsplanerin |

1.2.2 Terminplan

Die Erarbeitung der Nutzungsplanung erfolgt in folgenden Arbeitsschritten:

| Arbeitsschritt | Termin |
|---|--------------------------------|
| Startsitzung | Mitte März 17 |
| Zusammenstellung Grundlagen, Entwurf Nutzungsplanung | Mitte März 17 - Mitte Dez. 17 |
| Gespräche / Information Grundeigentümer zum Entwurf Nutzungsplanung | Mitte März 17 - Mitte Aug. 17 |
| 1. Kantonale Vorprüfung | 22. Jan. 18 - 18. Mai 18 |
| Bereinigung aufgrund 1. kantonaler Vorprüfung | Mitte Okt. 18 - Ende Aug. 19 |
| 2. Kantonale Vorprüfung | 6. Sept. 19 - 21. Jan. 20 |
| Bereinigung aufgrund 2. kantonaler Vorprüfung | Mitte Februar 20 - Ende Mai 21 |
| Öffentliche Auflage | 11. Juni 21 - 10. Juli 21 |
| Behandlung Einsprachen | September 21 |
| Bereinigung aufgrund Einsprachen | Oktober 21 |
| Gemeindeversammlung | 4. November 21 |
| Genehmigung Regierungsrat | |

1.3 1. Kantonale Vorprüfung

Mit Schreiben vom 22. Januar 2018 reichte die Gemeinde Spiringen die Unterlagen zur Teilrevision der Nutzungsplanung zur kantonalen Vorprüfung ein. Das Amt für Raumentwicklung des Kantons Uri stellte der Gemeinde Spiringen den Vorprüfungsbericht am 18. Mai 2018 zu. Der Vorprüfungsbericht beinhaltet zwei unterschiedliche Arten von Rückmeldungen:

Genehmigungsvorbehalte

Diese Rückmeldungen müssen hinsichtlich der Genehmigung durch den Regierungsrat zwingend angepasst werden.

Hinweise, Empfehlungen, Anforderungen an die Umsetzung

Diese Rückmeldungen sind zu prüfen, die Anpassung der Nutzungsplanung liegt im Ermessen der Gemeinde.

Die Genehmigungsvorbehalte wurden entweder in der Teilrevision der Nutzungsplanung berücksichtigt oder nicht mehr weiterverfolgt. So wurde die Einzonung auf Parzelle 347 im Gebiet Ölguss als auch die zusätzliche Verkehrsfläche für Parkplätze im Gebiet Hofstatt zurückgestellt. Einzig der Genehmigungsvorbehalt betreffend der Parzelle 236 wurde aus erschliessungstechnischen Gründen in angepasster Form beibehalten.

Im Weiteren wurde die Empfehlung, die Parzellen 186 und 552, welche sich grösstenteils in der Wohnzone Dorf WD2 und nur zu einem kleinen Teil in der Freihaltezone befinden, gesamthaft der Wohnzone Dorf WD2 zuzuweisen, nicht umgesetzt. Dies, da eine Umzonung der Parzellen einen Mehrwert generieren würde, welcher voraussichtlich bei einem allfälligen Verkauf mittels Mehrwertabgabe beglichen werden müsste.

Zudem wird derjenige Teil der Parzelle 306, welcher sich in der Kernzone befindet, nicht der Freihaltezone zugewiesen, sondern verbleibt vorerst in der Kernzone, da der Grundeigentümer versuchen möchte, die Parzelle an einen Bauwilligen zu verkaufen.

In der Zwischenzeit wurde ausserdem ein Siedlungsleitbild erarbeitet, welches die künftige räumliche Entwicklung der Gemeinde Spiringen für die nächsten Jahre aufzeigt.

1.4 2. Kantonale Vorprüfung

Die Gemeinde Spiringen reichte die Unterlagen zur Teilrevision der Nutzungsplanung mit Schreiben vom 6. September 2019 zur 2. kantonalen Vorprüfung ein. Der Vorprüfungsbericht des Amtes für Raumentwicklung des Kantons Uri wurde der Gemeinde Spiringen am 21. Januar 2020 zugestellt. Der Vorprüfungsbericht beinhaltet zwei unterschiedliche Arten von Rückmeldungen:

Genehmigungsvorbehalte

Diese Rückmeldungen müssen hinsichtlich der Genehmigung durch den Regierungsrat zwingend angepasst werden.

Hinweise, Empfehlungen, Anforderungen an die Umsetzung

Diese Rückmeldungen sind zu prüfen, die Anpassung der Nutzungsplanung liegt im Ermessen der Gemeinde.

Die Genehmigungsvorbehalte der 2. Kantonalen Vorprüfung wurden allesamt in der Teilrevision der Nutzungsplanung berücksichtigt und entsprechend umgesetzt.

Zusätzlich werden weitere Anpassungen vorgenommen:

Auf der Parzelle 236 wird wegen eines Bauprojektes neu weniger Bauzone ausgezont als ursprünglich angedacht.

Aufgrund eines weiteren Bauprojektes wird ein Teil der Verkehrsfläche der Parzellen 203 und 578 neu der Wohn- und Gewerbezone 2 zugeschrieben.

In Absprache mit dem ARE und den Grundeigentümern werden ausserdem die Perimeter diverser Schutzgebiete angepasst bzw. bereinigt und 3 Schutzgebiete neu aufgenommen.

Auf Wunsch des Grundeigentümers werden das ehemalige Hotel Tell sowie der ehemalige Rossstall (heute Touristenlager) neu als lokale Kulturobjekte ausgeschieden. Ziel ist dabei der integrale Erhalt der historischen Bausubstanz.

Im Weiteren wird aufgrund aktueller Orthofotos die statische Waldgrenze punktuell angepasst.

Die Parzellen 295, 1004 und 1101 müssen nicht mehr zur Berechnung der Bauzonenauslastung herangezogen werden, da vor Kurzem eine Baubewilligung erteilt wurde.

1.5 Planaufgabe

Die Teilrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Spiringen lag ab dem 11. Juni 2021 während 30 Tagen öffentlich auf. Mit Ablauf des öffentlichen Auflageverfahrens sind beim Gemeinderat 14 Einsprachen eingegangen. Die Einsprachen betreffen insbesondere die Campingzone, die Zone für Wintersport, den Wald und die provisorische Grundwasserschutzzone. 3 Einsprachen wurden vom Gemeinderat gutgeheissen, die restlichen Einsprachen abgewiesen. Beim Regierungsrat sind zurzeit 3 Beschwerden hängig, welche durch diesen zu einem späteren Zeitpunkt separat behandelt werden.

Aufgrund der Einsprachen wird die Nutzungsplanung folgendermassen angepasst:

- Parzelle 169 wird nicht wie in der kantonalen Vorprüfung gesamthaft der Freihaltezone zugewiesen, sondern verbleibt teilweise in der Wohnzone Dorf 2.
- Aufgrund eines Darstellungsfehlers im Nutzungsplan wird die Zone für Wintersport im Gebiet Fur, Meinzig auf die effektiv dafür vorgesehene Fläche angepasst.
- Bei Parzelle 279 wird der Wald an die bestehende Bodenbedeckung angepasst.

Im Weiteren werden kleinere Anpassungen an Waldflächen vorgenommen, damit diese mit der statischen Waldgrenze übereinstimmen.

Zudem muss Parzelle 288 nicht mehr zur Bauzonenauslastung herangezogen werden, da die Parzelle derzeit überbaut wird.

1.6 Gemeindeversammlung

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Spiringen haben an der Gemeindeversammlung vom 4. November 2021 die Teilrevision der Nutzungsplanung inkl. Bau- und Zonenordnung grossmehrheitlich angenommen.

2 Bauzonenauslastung

Gemäss kantonalem Richtplan sind die Bauzonen so festzulegen, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf in 15 Jahren entsprechen. Überdimensionierte Bauzonen sind zu reduzieren. Gemäss Berechnungen des ARE beträgt die Bauzonenauslastung der Gemeinde Siringen im Jahr 2030 rund 87%. Daher ist eine Reduktion der Bauzonen zwingend notwendig. Daten aus dem Raum+ Uri ergeben Aufschluss darüber, welche Parzellen der Kanton als unüberbaut einstuft. Nach dieser Revision sollte die Bauzonenauslastung der Gemeinde mindestens 90% betragen.

Im Sinne eines haushälterischen Umgangs mit dem Boden als auch nach Gesprächen mit den betroffenen Grundeigentümern hat sich die Gemeinde Siringen dazu entschlossen, diverse Flächen, welche sich seit mehr als 15 Jahren in der Bauzone befinden und bisher nicht überbaut worden sind, aus der Bauzone zu entlassen.

Es wird davon ausgegangen, dass für diese Auszonungen, ausser vermutlich für Parzelle 236, vom Kanton keine Entschädigungen geleistet werden, da diese Flächen seit mehr als 15 Jahren eingezont, aber nicht überbaut worden sind.

Die Parzellen 288, 295, 1004 und 1101 sind nicht mehr im Raum+ aufzuführen, da vor Kurzem Baubewilligungen erteilt wurden.

Aufgrund der aktuellen Bauzonenauslastung von rund 87% muss für die Flächenstatistik der Grundnutzung folgende Bedingung eingehalten werden:

Die Summe der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen darf nicht vergrössert werden

Im Anhang wird aufgezeigt, dass mit den unter Kapitel 3 beschriebenen Änderungen der Nutzungsplanung die Bedingung erfüllt wird.

3 Änderungen Nutzungsplanung

3.1 Bauzonen - Anpassung an das Geodatenmodell

Der Nutzungsplan wird gesamthaft an die neuen Vorgaben des Planungs- und Baugesetzes angepasst. Grundlage dafür bildet die Arbeitshilfe „Geodatenmodell Nutzungsplanung Uri“ des ARE vom 11. November 2014. Alle Inhalte des rechtsgültigen Zonenplanes werden dabei einer Zone des neuen Datenmodells zugewiesen. In der Gemeinde Spiringen sind folgende Zonen betroffen:

| Rechtsgültiger Nutzungsplan | Entwurf Nutzungsplan |
|-----------------------------|--|
| Dorferhaltungszone | Kernzone |
| Dorferweiterungszone D1 | Wohnzone Dorf 1 |
| Dorferweiterungszone D2 | Wohnzone Dorf 2 |
| Campingzone | Zone für Sport- und Freizeitanlagen Camping Mättenwang |

3.2 Auszonungen / Umzonungen

- Parzelle 236 (teilweise)

Ein Teil der Parzelle (1'333 m²), welcher sich in der Dorferweiterungszone befindet, wird ausgezont und der Landwirtschaftszone zugewiesen, da der ausgearbeitete Gestaltungsplan nie umgesetzt worden ist. Gleichzeitig wird die Gestaltungsplanpflicht aufgehoben. Der restliche Teil der Bauzone (1'056 m²) wird entlang der Klausenstrasse zwischen dem Kulturobjekt KE.11 und der Talstation der Kipfen-Tristel Drahtseilbahn arrondiert und verbleibt in der Bauzone, obwohl dies dem Vorbehalt im Vorprüfungsbericht vom 17. Mai 2018 widerspricht. Aufgrund des Gefälles und der schwierigen Erschliessungssituation (die Getschwilergasse ist lediglich ein Viehtriebweg) ist dies der einzige Standort innerhalb der Parzelle, welcher sinnvoll überbaut werden kann.

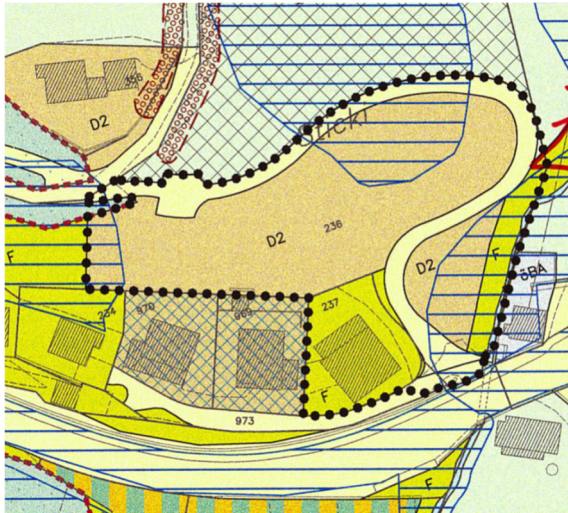
Zudem ist bereits ein Vorprojekt in Planung.

Die Parzelle ist im Raum+ aufgeführt und zählt deshalb zur Bauzonenauslastung.

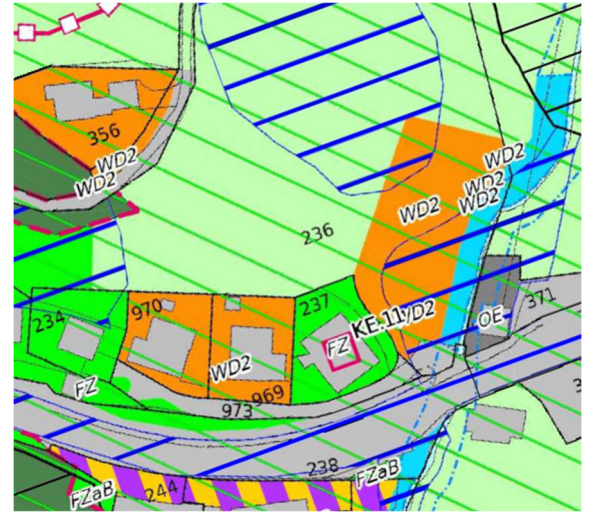
Mit dem zuständigen Amt muss abgeklärt werden, inwiefern und in welcher Höhe der Grundeigentümer eine Entschädigungszahlung für den erarbeiteten Gestaltungsplan erhält.

Die geplante Ein- bzw. Umzonung ist von der Mehrwertabgabepflicht befreit.

Zustand ALT



Zustand NEU

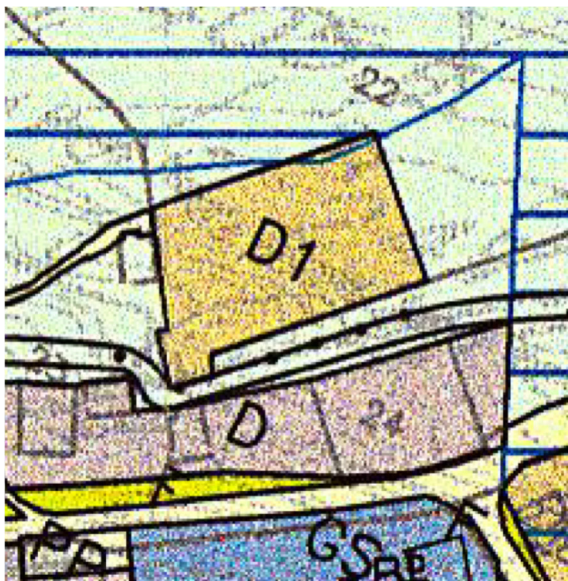


- Parzelle 22 (teilweise)

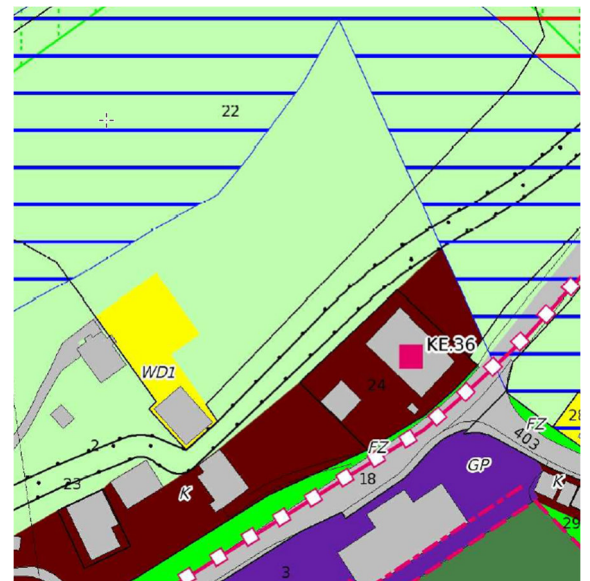
Ein Teil der Parzelle (1'955 m²), welcher sich in der Dorferweiterungszone befindet, wird ausgezont und der Landwirtschaftszone zugewiesen, da zurzeit kein Bedarf besteht. Der Rest der Parzelle (663 m²) verbleibt in der Bauzone.

Die Parzelle ist im Raum+ aufgeführt und zählt deshalb zur Bauzonenauslastung.

Zustand ALT



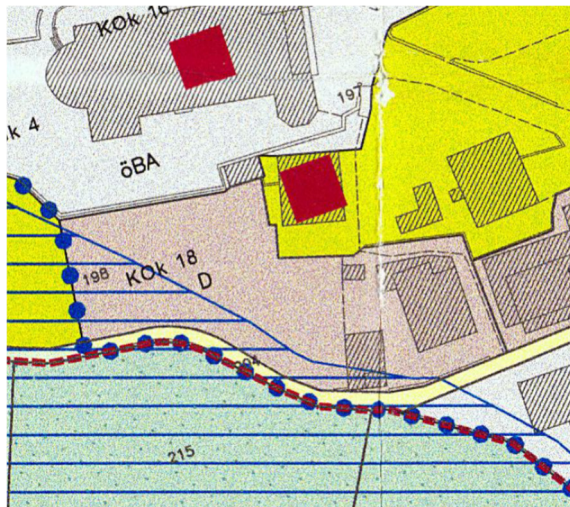
Zustand NEU



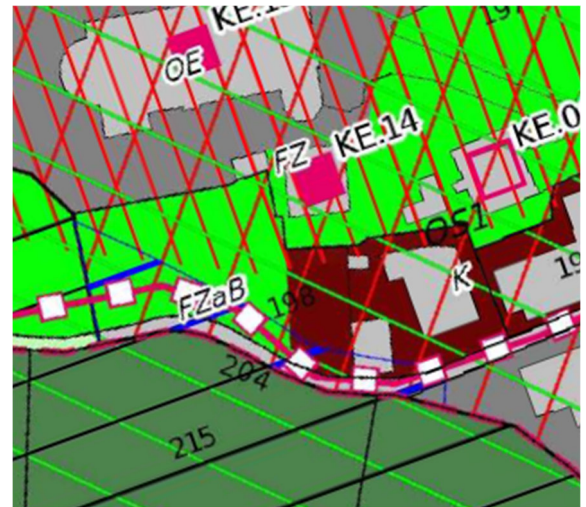
- Parzelle 198 (teilweise)

Der unüberbaute Teil unterhalb des Friedhofes (569 m²), welcher sich in der Dorferhaltungszone befindet, wird ausgezont und der Freihaltezone ausserhalb der Bauzone zugewiesen, da dieser Teil nur schwer überbaut werden kann. Der Rest der Parzelle verbleibt in der Bauzone.

Zustand ALT



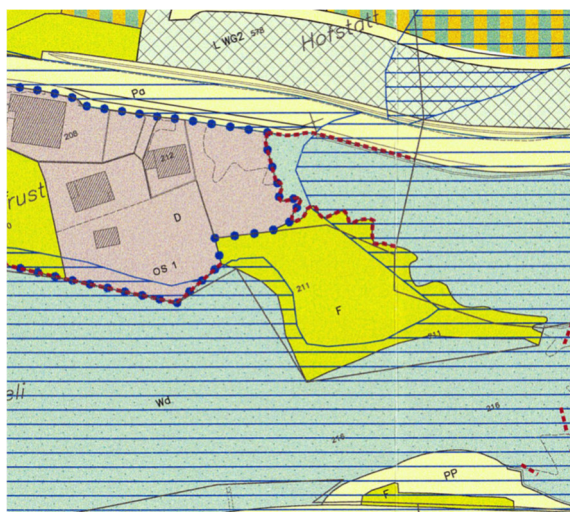
Zustand NEU



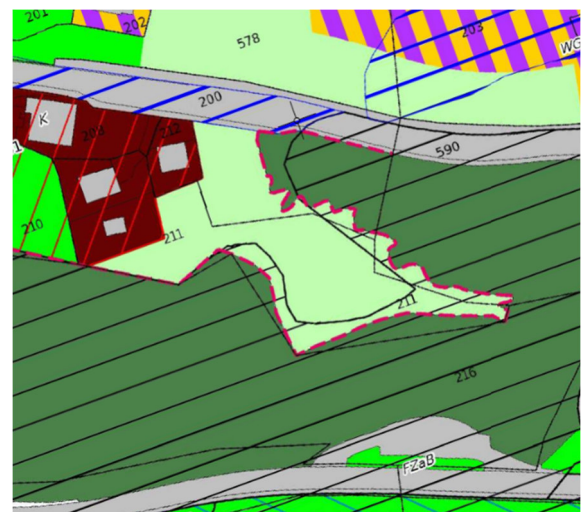
- Parzelle 211 (teilweise)

Der unüberbaute Teil der Parzelle (565 m²), welcher sich in der Dorferhaltungszone befindet, wird ausgezont und der Landwirtschaftszone zugewiesen, da dieser Teil nur schwer überbaut werden kann. Der Rest der Parzelle verbleibt in der Bauzone. Gleichzeitig wird die Ortsbildschutzzone an die neue Bauzonengrenze angepasst.

Zustand ALT



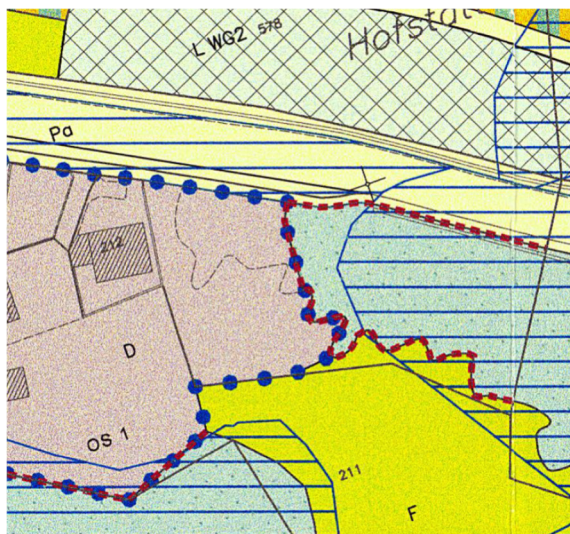
Zustand NEU



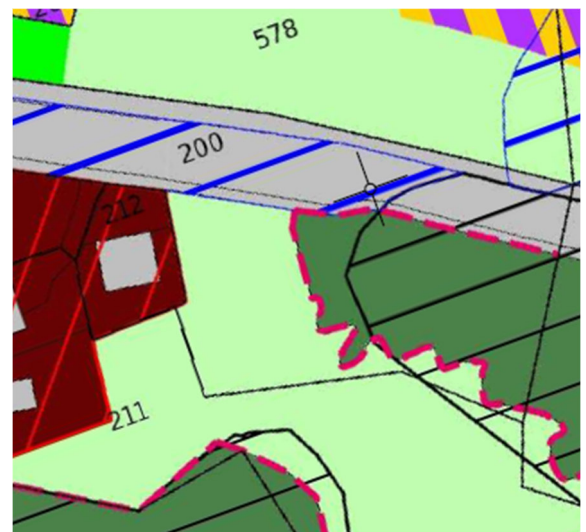
- Parzelle 200 (teilweise)

Der unüberbaute Teil der Parzelle (634 m²), welcher sich in der Dorferhaltungszone befindet, wird ausgezont und der Landwirtschaftszone zugewiesen, da dieser Teil nur schwer überbaut werden kann. Gleichzeitig wird die Ortsbildschutzzone an die neue Bauzonengrenze angepasst.

Zustand ALT



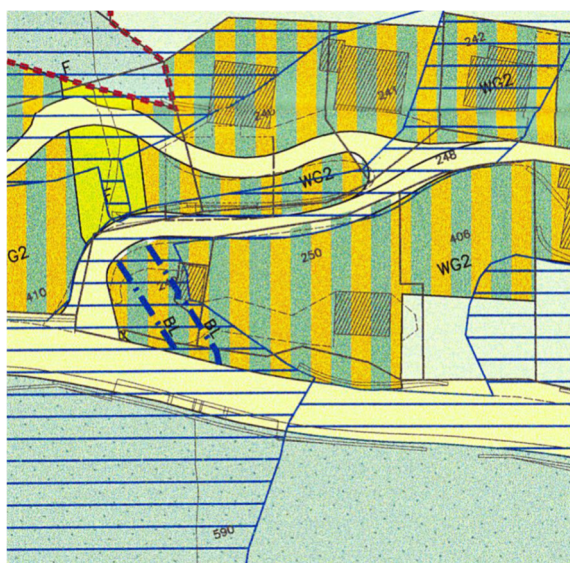
Zustand NEU



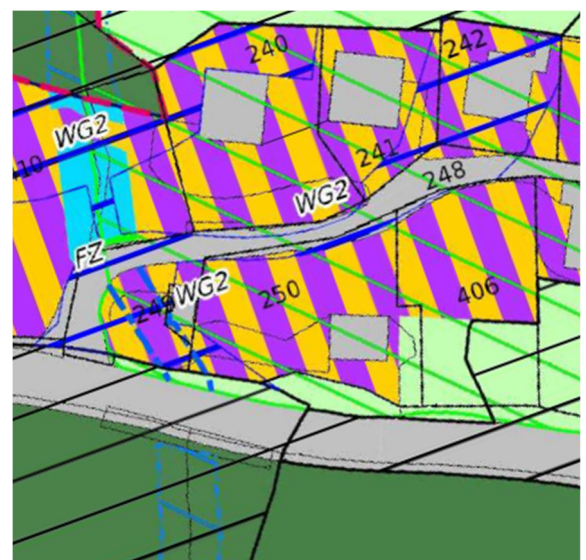
- Parzelle 248 / 590

Im Sinne einer Arrondierung wird die Böschung entlang der Strassenparzellen (Kantonsstrasse) 248 und 590, welche sich in der Wohn- und Gewerbezone 2 befindet, neu der Landwirtschaftszone zugeführt.

Zustand ALT



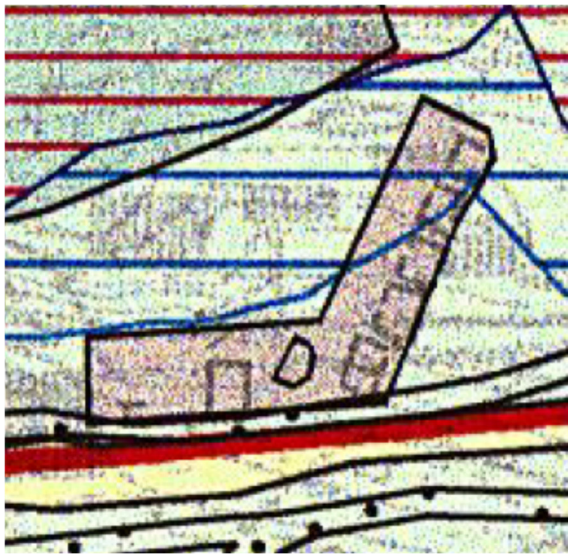
Zustand NEU



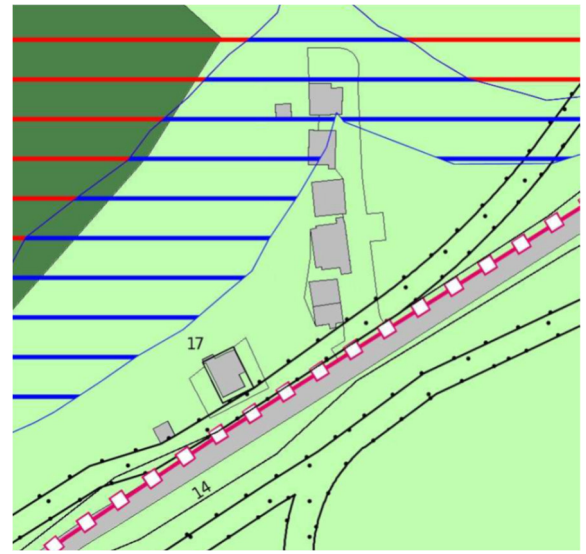
- Parzelle 2 (teilweise)

Das Gebiet Rüteliegg (2'279 m²), welches sich in der Dorferhaltungszone befindet, wird neu der Landwirtschaftszone zugeführt, da die Bauzonen im Gebiet Urnerboden deutlich überdimensioniert sind.

Zustand ALT



Zustand NEU



- Parzelle 18 (teilweise)

Nordöstlich der Parzelle 24 wird die Dorferhaltungszone auf der Parzelle 18 (20 m²) ausgezont und der Landwirtschaftszone zugeführt, da eine Bebauung aufgrund der Grösse eher fraglich ist.

Zustand ALT



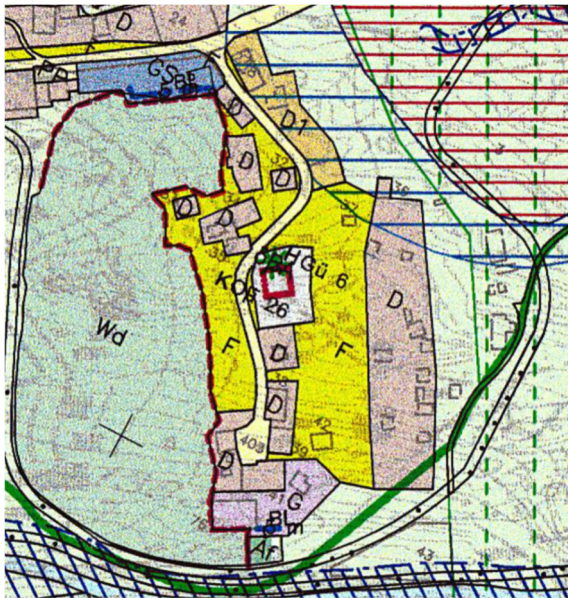
Zustand NEU



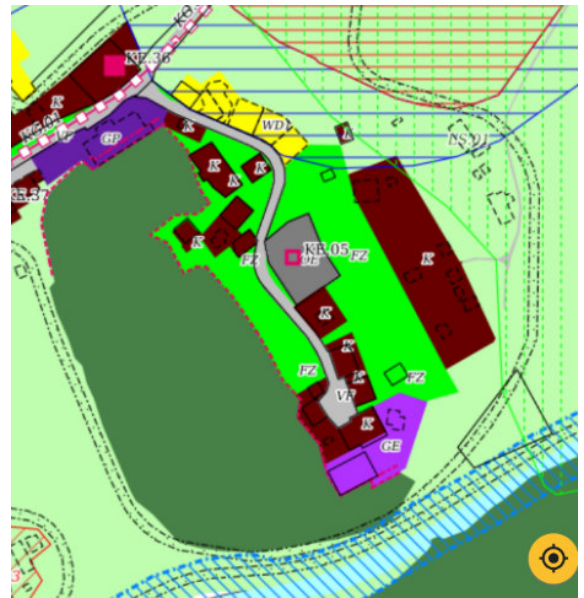
- Parzelle 3 (teilweise)

Einige Teile der Parzelle (1'788 m²), welche sich in der Dorferhaltungszone bzw. in der Dorferweiterungszone befinden, werden ausgezont und der Landwirtschaftszone zugewiesen, da neue Ferienhäuser aufgrund des Gesetzes über Zweitwohnungen in nächster Zeit nicht realisiert werden können. Zudem sind die Bauzonen im Gebiet Urnerboden deutlich überdimensioniert.

Zustand ALT



Zustand NEU



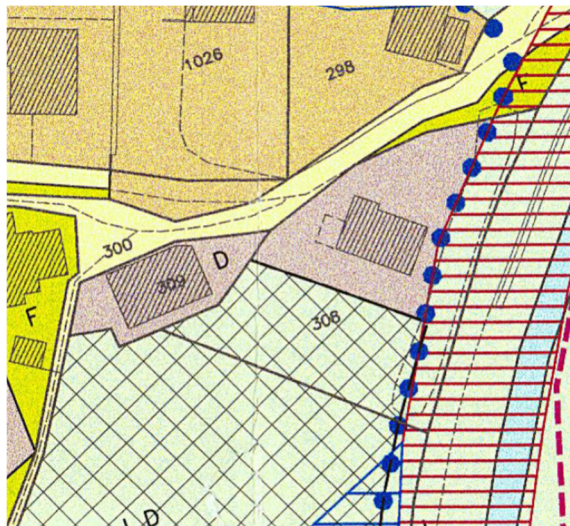
3.3 Kernzone

- Parzelle 308

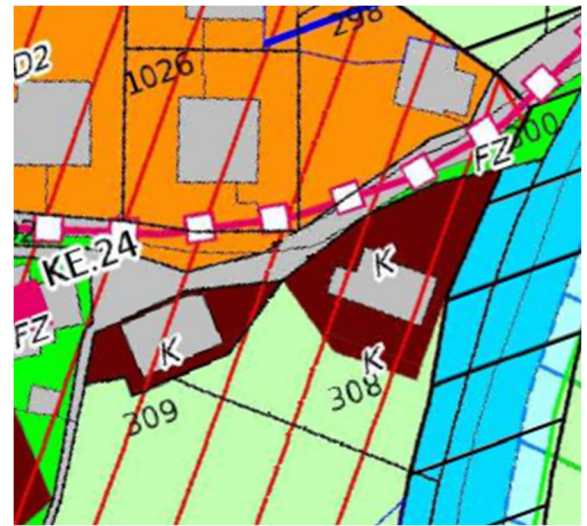
Aufgrund der heutigen Gegebenheiten kann auf der Parzelle keine gedeckte Parkierungsmöglichkeit realisiert werden. Deshalb soll von der Dorferhaltungszone, welche anlässlich des angepassten Geodatenmodells neu als Kernzone definiert wird, eine Fläche von ca. 26 m² innerhalb der Parzelle umgelegt werden, um eine Garage von 6 x 6 m realisieren zu können.

Die geplante Umlegung ist von der Mehrwertabgabepflicht befreit.

Zustand ALT



Zustand NEU



- Parzelle 33

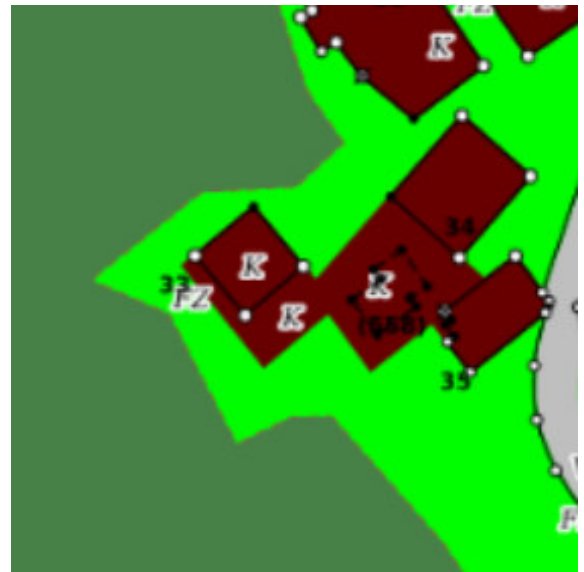
Da die bestehende Baute grösser ist als die dazugehörige Bauzone, wird die Kernzone um ca. 109 m² arrondiert, um eine zonenkonforme Nutzung zu erreichen und zusätzlich einen Ausbau zu ermöglichen.

Für die geplante Einzoning wird eine Mehrwertabgabe erhoben.

Zustand ALT



Zustand NEU



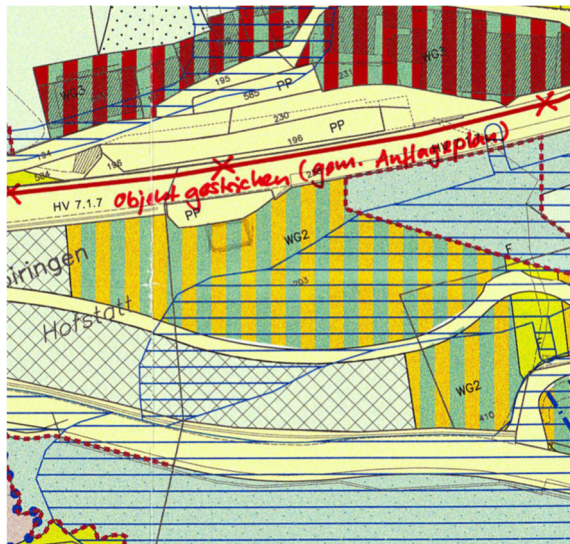
3.4 Wohn- und Gewerbezone

- Parzellen 203 und 578

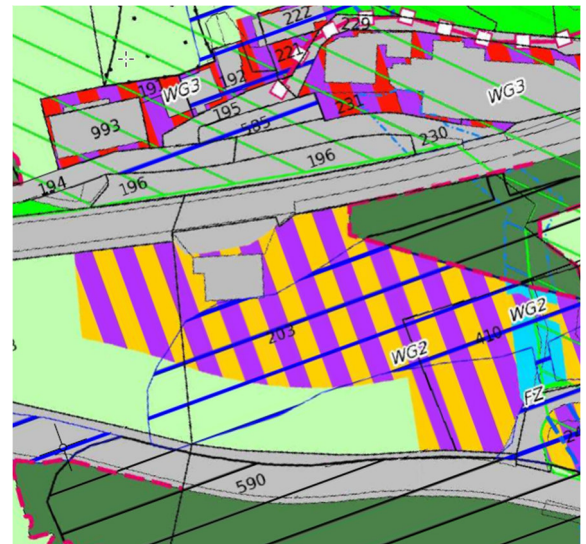
Aufgrund eines Bauprojektes wird ein Teil der Verkehrsfläche (ca. 470 m²) der Parzellen 203 und 578 neu der Wohn- und Gewerbezone 2 zugeschrieben. Damit kann der Zugang zur Bauzone gewährleistet werden.

Die geplanten Arrondierungen sind von der Mehrwertabgabepflicht befreit, da Strassenflächen, welche zum Grundstück gehören bereits bei der Verkehrswertberechnung angerechnet werden.

Zustand ALT



Zustand NEU



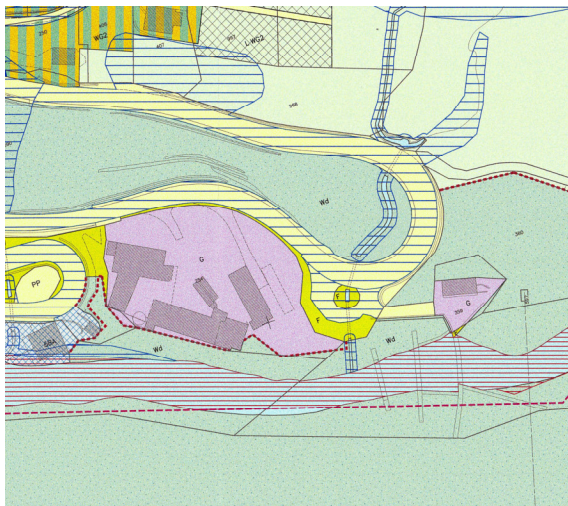
3.5 Gewerbezone

- Parzelle 254

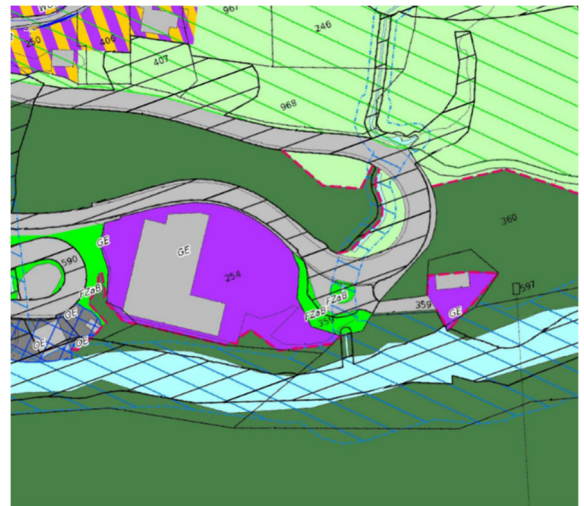
Im Bereich der Gewerbezone auf Parzelle 254 werden diverse Arrondierungen vorgenommen. Die Freihaltezone auf Parzelle 254 wird neu der Gewerbezone zugewiesen. Im Weiteren wird zum einen die Freihaltezone zwischen der Gewerbezone und der Klausenstrasse als Verkehrsfläche ausgedehnt und zum anderen im Bereich der Parzelle 359 die Abgrenzung der Freihaltezone und der Verkehrsfläche an die Bodenbedeckung angepasst.

Die geplanten Arrondierungen sind von der Mehrwertabgabepflicht befreit.

Zustand ALT



Zustand NEU



- Parzelle 3

Die Gewerbezone Port wird auf Parzelle 3 um 38 m² vergrößert. Die Anpassung erfolgt aufgrund der Bodenbedeckung der amtlichen Vermessung.

Die geplante Einzonzung ist von der Mehrwertabgabepflicht befreit.

Zustand ALT



Zustand NEU

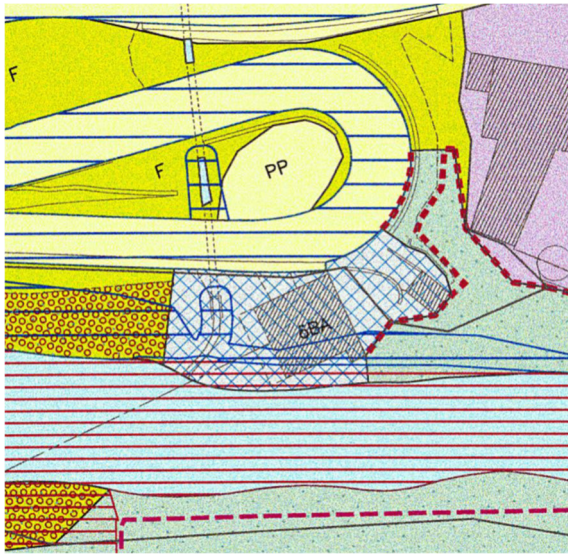


3.6 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen

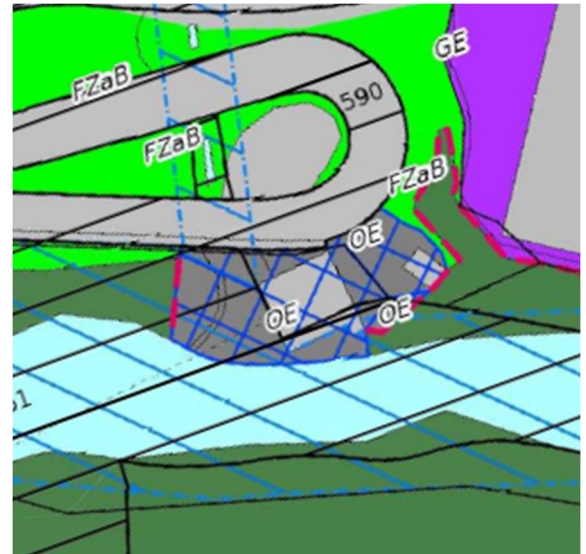
Neu werden auf Parzelle 251 23 m² der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesen. Die Lärmaufstufung wird entsprechend angepasst.

Die geplante Einzonzung ist von der Mehrwertabgabepflicht befreit.

Zustand ALT



Zustand NEU



3.7 Freihaltezone

Wegen des Grundsatzes der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet werden gemäss Geodatenmodell des Kantons Uri neu Freihaltezonen innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes ausgeschieden. Aus diesem Grund werden in der Gemeinde Spiringen diverse Gebiete im Dorf, in Witterschwanden als auch auf dem Urnerboden neu der Freihaltezone innerhalb der Bauzone zugewiesen.

3.8 Zone für Sport- und Freizeitanlagen Camping Mättenwang

Gemäss rechtgültiger Nutzungsplanung ist auf dem Urnerboden eine Campingzone ausgeschieden. Diese wird jedoch nicht genutzt. Stattdessen wird teilweise direkt am Fätschbach bzw. beim Argsee-
li, welches in einer Moorlandschaft von nationaler Bedeutung liegt, «wild» campiert. Um auf dem Urnerboden einen Campingplatz mit entsprechender Infrastruktur anbieten zu können, wird der Standort des Campingplatzes entsprechend verschoben und neu der Zone für Sport- und Freizeitanlagen Camping Mättenwang (SFCM) zugewiesen.

Zustand ALT



Zustand NEU



3.9 Verkehrsfläche

Neu werden wegen des Grundsatzes der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet gemäss Geodatenmodell des Kantons Uri Verkehrsflächen innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes bezeichnet. Im rechtsgültigen Nutzungsplan der Gemeinde Spiringen sind bereits Zonen für Verkehrsanlagen vorhanden. Dementsprechend werden diese Flächen neu unterteilt. Land- oder forstwirtschaftliche Erschliessungen ohne Sammelfunktion sind weiterhin der Landwirtschaftszone bzw. dem Wald zugewiesen.

Zudem werden Strassen, welche noch nicht realisiert worden sind, künftig nicht mehr im Nutzungsplan dargestellt. Diese Anpassungen sind von der Mehrwertabgabepflicht befreit.

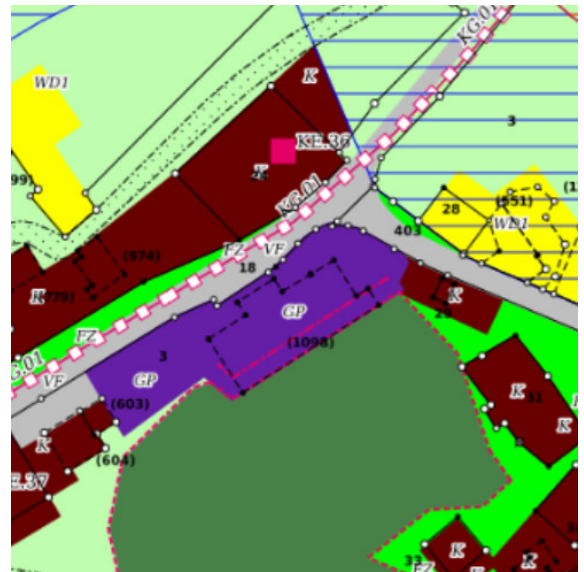
- Parzelle 18

In Sinne einer Bereinigung wird derjenige Teil der Gewerbezone Port, welcher sich auf der Strassenparzelle 18 befindet, neu der Verkehrsfläche innerhalb der Bauzone zugewiesen.

Zustand ALT



Zustand NEU

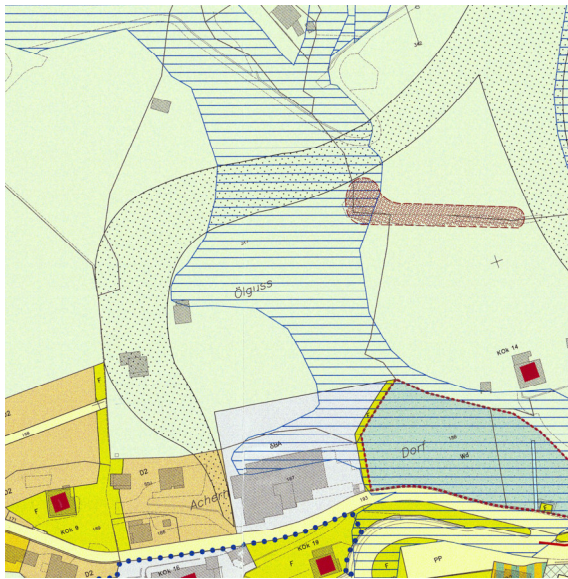


3.10 Zone für Wintersport

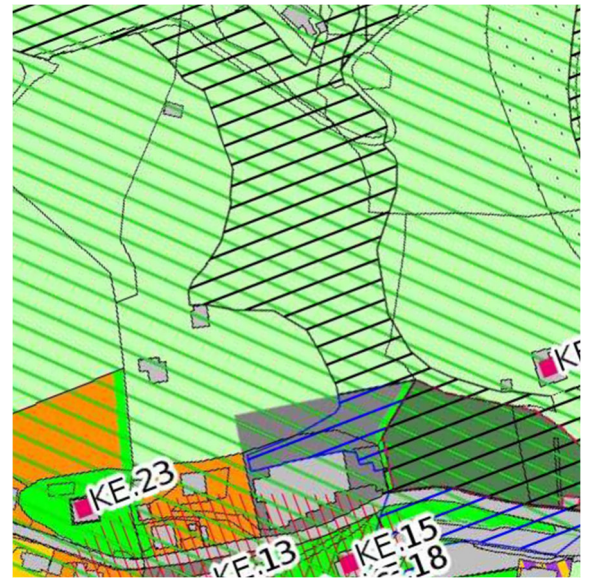
- Parzellen 342, 347, 344 und 552

Auf den Abzweiger der Zone für Wintersport, welcher über die Parzellen 342, 347, 344 und 552 führt, wird neu verzichtet, da diese Skipiste seit Jahren nicht mehr präpariert wird.

Zustand ALT



Zustand NEU



- Parzelle 2

Zusätzlich wird auf Parzelle 2 im Gebiet Mättenwang die Zone für Wintersport (Loipe) nach Norden versetzt, da diese zurzeit durch eine neu erstellte Baute (Baurecht 850) führt.

Zustand ALT



Zustand NEU



3.11 Natur- und Landschaftsschutzzonen / Natur- und Kulturobjekte

Sämtliche schutzwürdigen Gebiete (Natur- und Landschaftsschutzzonen, historische Verkehrswege) und Objekte (Natur- und Kulturobjekte) sollen gemäss ARE folgenderweise aktualisiert werden:

- Das ARE erstellt eine Inventarliste mit schutzwürdigen Gebieten und Objekten von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung
- Die Gemeinde wird angehört und überarbeitet gemeinsam mit dem ARE das Schutzinventar
- Das Schutzinventar wird durch den Regierungsrat genehmigt und durch die Gemeinde in die Nutzungsplanung integriert

Das Schutzinventar für die Gemeinde Spiringen konnte noch nicht abschliessend überarbeitet werden. Dennoch werden folgende Gebiete / Objekte gemäss der Liste des ARE inklusive der Inventar-nummern übernommen:

- Übernahme der lokalen Naturschutzzonen (verbindlich)
- Übernahme der regionalen / nationalen Naturschutzzonen (orientierend)
- Übernahme der lokalen Landschaftsschutzzonen (verbindlich)
- Übernahme der regionalen / nationalen Landschaftsschutzzonen (orientierend)
- Übernahme der lokalen Ortsbildschutzzonen (verbindlich)
- Übernahme der nationalen historischen Verkehrswege (verbindlich)
- Übernahme der lokalen Natur- und Kulturobjekte (verbindlich)
- Übernahme der regionalen / nationalen Natur- und Kulturobjekte (orientierend)

3.12 Gewässerraumzone

Bei der letzten Gesamtrevision der Nutzungsplanung hat die Gemeindeversammlung beschlossen, die Gewässerraumzonen (ausgenommen im Gebiet Urnerboden) aus dem Nutzungsplan zu streichen. Der Regierungsrat hat daraufhin die Gemeinde im Regierungsratsbeschluss vom 13. Dezember 2011 angewiesen bei der nächsten Teilrevision der Nutzungsplanung die Gewässerraumzonen auszuscheiden. Die entsprechende Teilrevision wurde am 1. April 2014 durch den Regierungsrat genehmigt. Bei dieser Teilrevision wurden die Freihaltezonen am St. Antonibächli, am Butzlibach und am Oberdorfbächli neu der Gewässerraumzone zugewiesen, im Nutzungsplan jedoch nicht korrekt umgesetzt. Diese Zuweisung wird nun auch noch im Nutzungsplan nachgeführt.

3.13 Statische Waldgrenze

Mit der Anpassung des kantonalen Richtplans vom 31. August 2016 werden nebst den statischen Waldgrenzen entlang von Bauzonen neu auch entlang von landwirtschaftlichen Nutzflächen (Hügelzone bis Bergzone 4), welche an Wald grenzen, statische Waldgrenzen festgelegt und im Nutzungsplan dargestellt.

4 Bau- und Zonenordnung

Die Bau- und Zonenordnung (BZO) wurde bereits vorgängig an die neuen kantonalen Grundlagen angepasst. Der Vorprüfungsbericht des ARE mit Datum vom 27. Juni 2016 liegt vor. Die BZO wurde danach in das Verfahren der laufenden Teilrevision der Nutzungsplanung miteingebunden, wobei auf eine nochmalige, vollständige Vorprüfung durch den Kanton verzichtet werden konnte.

Dennoch wurden im Vorprüfungsbericht vom 18. Mai 2018 bzw. 21. Januar 2020 Bemerkungen zur BZO aufgeführt, welche nun bereinigt worden sind.

Zudem wird bis zur Genehmigung der Bau- und Zonenordnung durch die Gemeinde eine Richtlinie erarbeitet, welche die Mindestausnützung der einzelnen Zonen definiert.

Anhang Bauzonenkapazität, Stand August 2021

| Gemeinde | BFSNr | Fläche [m ²] | | Kapazität bebaute Flächen [Personen] | | Kapazität unbebaute Flächen [Personen] | | Kapazität total [Personen] | |
|---------------|-------|--------------------------|-----------|--------------------------------------|-------------------|--|----|----------------------------|-------------------|
| | | embebaute | BFBMassg. | Einwohner 2014 | Beschäftigte 2013 | Langzeitereserven | | Einwohner 2014 | Beschäftigte 2013 |
| Sprinigen | 1219 | 1632 | 182 | 189 | 1 | 0 | 9 | 189 | 179 |
| Wohnzonen | | 4157 | 185 | 100 | 25 | 0 | 21 | 100 | 140 |
| Mischzonen | | 6389 | 200 | 120 | 14 | 13 | 38 | 120 | 185 |
| Zentrumszonen | | 15177 | | 389 | 40 | 13 | 68 | 389 | 511 |
| Total | | | | | | | | | |

| Wachstumsrate | | Einwohner 2030 | Beschäftigte 2030 | Total | Auslastung |
|---------------|------|----------------|-------------------|------------|---------------|
| 4.0% | 4.0% | 176 | 2 | 177 | 89% |
| 4.0% | 4.0% | 104 | 26 | 130 | 85% |
| 4.0% | 4.0% | 125 | 14 | 139 | 75% |
| | | 405 | 42 | 447 | 87,45% |

Stand April 2016

| entbebaute Fläche [m ²] | | BFBMassg. | Kapazität bebaute Flächen [Personen] | | Kapazität unbebaute Flächen [Personen] | | Kapazität total [Personen] | |
|-------------------------------------|--------------------------|-----------|--------------------------------------|-------------------|--|-----------|----------------------------|-------------------|
| Zonentyp | Fläche [m ²] | | Einwohner 2014 | Beschäftigte 2013 | Langzeitereserven | | Einwohner 2014 | Beschäftigte 2013 |
| Wohnzonen | 920 | 182 | 189 | 1 | 0 | 5 | 189 | 176 |
| Mischzonen | 4157 | 185 | 100 | 25 | 0 | 21 | 100 | 140 |
| Zentrumszonen | 4519 | 200 | 120 | 14 | 13 | 18 | 120 | 185 |
| Total | 9602 | | 389 | 40 | 13 | 45 | 389 | 487 |

| Wachstumsrate | | Einwohner 2030 | Beschäftigte 2030 | Total | Auslastung |
|---------------|------|----------------|-------------------|------------|---------------|
| 4.0% | 4.0% | 176 | 2 | 177 | 101% |
| 4.0% | 4.0% | 104 | 26 | 130 | 85% |
| 4.0% | 4.0% | 125 | 14 | 139 | 84% |
| | | 405 | 42 | 447 | 91,67% |

| Inzwischen genutzte Parzellen | Fläche | Wohnzone | Parz. | 1004 | 706 |
|-------------------------------|-------------|----------|-------|------|-----|
| Total | | | | | |
| Zentrumszone Parz. | Fläche | | | | |
| | 288 | | | | |
| | 295 | | | | |
| | 1101 | | | | |
| Total | 1881 | | | | |
| Aussonnungen ZParz. | Fläche | | | | |
| | 236 | | | | |
| | 22 | | | | |
| Total | 2688 | | | | |

Zusätzlich zu den Aussonnungen einiger Parzellen im Raum+ wird insbesondere die Zentrumzone an diversen Stellen reduziert. Dies hat Auswirkungen auf die Langzeitereserven. Somit ist die effektive Auslastung mindestens bei 92,5%